

Stellungnahme zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Council of Europe Treaty Series No 210)

Österreich hat mit 14.11.2013 das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt** ratifiziert. Das als „Istanbul-Übk“ bekannte Übereinkommen tritt in Folge der Ratifizierung durch Andorra als 10. Land mit **1. August 2014 in Kraft** und ist damit für alle Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, verbindlich. Österreich hat sich daher durch die Ratifizierung dazu verpflichtet, die Bedingungen des Übereinkommens auch umzusetzen.

Die Istanbul-Konvention ist gezielt **gegen Gewalt an Frauen** und häusliche Gewalt gerichtet und legt Mindeststandards für Prävention und Schutz gegen diese Gewaltformen fest und fordert von den ratifizierten Staaten das Angebot von Unterstützungsleistungen für Betroffene, wie Hotlines, medizinische Leistungen, **spezifische Beratungen und Rechtshilfen**. Als **Mitglied und Bundesverband der autonomen Frauennotrufe Österreichs** und damit der in Österreich einzigen Fachberatungsstellen für Frauen und jugendliche Frauen als Opfer von sexueller Gewalt nehmen wir daher zur Umsetzung des Übereinkommens im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Frauen in Österreich Stellung:

I. Ausgangslage:

Sexuelle Gewalt als Form der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist leider auch heute noch weit verbreitet. Sexualisierte bzw. sexuelle Gewalt wird als Mittel zur Diskriminierung von Frauen eingesetzt und dient dazu, die männliche Vormachtstellung über die Frauen in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

Lt. Kriminalstatistik des 1. Halbjahres 2013 sind zwar die Anzeigen bezüglich Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im Verhältnis zu 2012 leicht rückläufig, liegen aber immer noch bei 2.662 Anzeigen für 2013: 2.662 Anzeigen (im Vergleich: 2.766 Anzeigen im Jahr 2012) Die Aufklärungsquote durch die Ermittlungsbehörden liegt dabei lt. Kriminalstatistik bei 82,3 %.¹

¹http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2013/2732014_HP_KrimEntwicklung.pdf

Betrachtet man die Statistik über einen längeren Zeitraum, so zeigt sich, dass allein die Anzeigen wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) seit dem Jahr 2002 von 625 auf 977 im Jahr 2011 gestiegen sind.² Dabei wird auch in dieser Publikation betont, dass „die Aufklärungsquoten bei Gewaltdelikten [...] in Österreich konstant hoch sind.

Anders aber die Verurteilungsrate: Diese ist bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zwar ebenfalls seit Jahrzehnten konstant, jedoch im Vergleich zu anderen Straftaten konstant niedrig. Konkret lag die absolute Zahl an Verurteilungen wegen Sexualstraftaten im Jahr 2011 bei 605 Verurteilungen oder 1,7%.³ Im Vergleich dazu lag die Verurteilungsrate bei Straftaten gegen Leib und Leben bei 22,3 % und bei Straftaten gegen fremdes Vermögen bei 39,2 %.

Lt. gerichtlicher Kriminalstatistik erfolgten im Jahr 2012 insgesamt 665 Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, darunter insgesamt 86 Verurteilungen wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB), 46 geschlechtliche Nötigungen (§ 202 StGB) und 129 Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch und schweren sexuellen Missbrauch von Minderjährigen (§§ 206, 207 StGB) sowie 20 Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person, z.B. durch Einsatz von KO-Tropfen (§ 205 StGB).

II. Theoretischer Hintergrund:

Eine Ursache für die im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung auffällig niedrige Verurteilungsrate, aber auch für die darin begründete niedrige Anzeigerate liegt darin, dass eine Strafbarkeit des Verhaltens (Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung) bei erwachsenen Opfern nur dann gegeben ist, wenn der Einsatz von Gewalt und/oder eines Nötigungsmittels nachgewiesen werden kann.

In der Praxis zeigen sich dort Probleme, wo die von sexueller Gewalt betroffenen Frauen aus unterschiedlichen Gründen keinen nachweisbaren Widerstand leisten bzw. sich zwar verbal, aber nicht (ausreichend) körperlich wehren. Solche Fälle, in denen die (erwachsene) Frau dem Geschlechtsverkehr oder der geschlechtlichen Handlung zwar für den Täter erkenntlich nicht zustimmt, z.B. weil sie schreit, weint, sich steif macht, das Gesicht wegdreht, aber sich aus Furcht und Angst nicht körperlich wehrt, sind daher grundsätzlich nicht strafbar und eine Verurteilung nicht aussichtsreich, was viele Opfer von einer Anzeige abhält. Dies gilt unabhängig davon, ob das Opfer die sexuellen Handlungen von vornherein verweigert oder vorerst zugestimmt hat, dann aber weitere Handlungen ablehnt.

abgerufen am 9.5.2014.

² http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/files/2011/KrimStat_Entwicklung_2011.pdf; abgerufen am 16.9.2013; vgl. auch „Die Entwicklung der Kriminalität in Österreich 2004 bis 2013:

http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2013/2732014_KrimStat_2013_Broschuere.pdf

abgerufen am 9.5.2014.

³ Im Vergleich dazu lag die Zahl der Verurteilungen wegen Sexualstraftaten bis in die 70er Jahre über 2 %. Siehe: Gerichtliche Kriminalstatistik 2011, Statistik Austria 2012, S. 70.

Gründe dafür, dass sich Frauen nicht (ausreichend) körperlich wehren, sind unter anderem:

- der Täter ist körperlich überlegen,
- es sind mehrere Täter beteiligt,
- Schockzustand des Opfers
- Angst davor, den Täter zu provozieren,
- ein abgelegener Tatort bzw. der Tatort häuslicher Bereich und daher keine zu erwartende Hilfe,
- der Täter war schon früher/oft gegen das Opfer gewalttätig,
- Stockholm-Syndrom.

Diese Fälle von sexuellen Übergriffen sind nur dann von der Strafbarkeit nach §§ 201, 202 StGB erfasst, wenn zur Überwindung des Widerstands des Opfers seitens des oder der Täter eine Gewaltanwendung bzw. ein Nötigungsmittel (z.B. Freiheitsentziehung, gefährliche Drohung) eingesetzt wurde und nachgewiesen werden kann.

III. Vorgaben des Istanbul-Übereinkommens

Das im Jahr 2011 in Istanbul getroffene Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfasst sowohl

- Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene, und zwar sowohl
 - a) im materiellen Recht (Art. 29 ff.) als auch
 - b) im Prozessrecht (Art. 49 ff) und
- formuliert „allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten“ zum Schutz der Opfer vor (weiteren) Gewalttaten (Art. 18 ff)

IV. Derzeitiger Umsetzungsstand des Istanbul-Übereinkommens in Österreich:

Der EWL-Barometer on Rape in the EU 2013⁴ hat für Österreich ergeben, dass die österreichischen Strafgesetze zwar einige Bestimmungen des Übereinkommens ausreichend umsetzen, andere Bestimmungen jedoch unzureichend umgesetzt sind bzw. gänzlich fehlen und damit die Mindeststandards des Übereinkommens insgesamt nicht erfüllt sind. Etwas positiver beurteilt der EWL-Barometer die Datensammlung über Gewalt gegen Frauen in Österreich.

⁴ EWL Barometer on Rape in the EU 2013, European Women`s Lobby Juni 2013.

1. Mängel im materiellen Recht

Prüfungsgegenstand des genannten EWL-Barometers war die erforderliche Umsetzung des Übereinkommens im österreichischen Strafrecht im Hinblick auf den Vergewaltigungstatbestand (Rape) in Art. 36 des Istanbul-Übereinkommens:

Art. 36 Abs. 1) Sexuelle Gewalt , einschließlich Vergewaltigung

*Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes **vorsätzliches Verhalten** unter Strafe gestellt wird:*

- a) **nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;**
- b) **sonstige nicht einverständliche sexuelle bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;**
- c) **Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.**

2) *Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.*

3) *Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abs. 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.*

1.1 Umsetzung Art. 36 des Übereinkommens durch die §§ 201, 202 StGB bzw. §§ 205 ff StGB:

Diesbezüglich kritisiert die EWL, dass die Umsetzung dieses Artikels des Übereinkommens durch § 201 StGB unzureichend ist, und zwar als im § 201 (bzw. 202) StGB nicht das Fehlen des Einverständnisses des Opfers als Tatbestandsvoraussetzung ausreichend ist, sondern in § 201 StGB als Tatmittel der Einsatz von Gewalt oder ein Nötigungsmittel (Freiheitsentziehung oder gefährliche Drohung) gefordert ist.

Diesem Urteil des EWL muss in Bezug auf die §§ 201, 202 StGB zugestimmt werden; zur vollständigen Überprüfung der ausreichenden Umsetzung des Übereinkommens durch das österreichische Strafrecht muss jedoch der gesamte 10. Abschnitt des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) herangezogen werden.

Art. 36 des Istanbul-Übk fordert in Abs. 1 lit. a)

1. die Strafbarkeit des **unfreiwilligen und damit nicht einverständlichen Beischlafs** sowie
 1. die Strafbarkeit der **unfreiwilligen bzw. nicht einverständlichen, dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung**,
- und zwar unabhängig vom Einsatz von Gewalt oder einer gefährlichen Drohung.

Es reicht nach dem Übereinkommen für eine Strafbarkeit aus, dass die andere Person mit dem Beischlaf oder der gleichzusetzenden Handlung nicht einverstanden ist. Dabei ist dieses fehlende Einverständnis aufgrund der jeweiligen Begleitumstände zu beurteilen.

Grundsätzlich ist die Strafbarkeit des Beischlafs und diesem gleichzusetzende Handlung in § 201 StGB (Vergewaltigung) geregelt, allerdings dient diese Norm ebenso wie § 202 StGB (geschlechtliche Nötigung) dem „Schutz vor unfreiwilligen, unter **Einsatz von Nötigungsmitteln** [Gewalt oder gefährliche Drohung] erzwungenen geschlechtlichen Handlungen“.⁵ Aufgrund der Voraussetzung des **Tatmittels der Gewalt oder gefährlichen Drohung** ist daher das Übereinkommen durch § 201 StGB nicht umgesetzt.

Art. 36 Abs. 1 lit b)

fordert zusätzlich die Strafbarkeit der **sonstigen nicht einverständlichen sexuell bestimmten Handlungen mit anderen Personen**:

Hier ist zu allererst an § 202 StGB zu denken, der die Strafbarkeit der „sonstigen geschlechtlichen Handlung“ regelt, allerdings wird auch hier als **Tatmittel der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung** vorausgesetzt und ist damit auch durch § 202 StGB das Istanbul-Übereinkommen nicht ausreichend umgesetzt.

Die §§ 206, 207 ff. StGB regeln die Strafbarkeit des „(schweren) sexuellen Missbrauch“ von Unmündigen, Jugendlichen sowie § 205 StGB den „sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“. Diese Normen enthalten als Strafbarkeitsvoraussetzung keinen Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung. Die sexuelle Integrität dieser Personengruppen steht entweder aufgrund des Alters (Unmündige bzw. Jugendliche), der Wehrlosigkeit (z.B. aufgrund von KO-Tropfen) oder der „sexuellen Selbstbestimmungsunfähigkeit“⁶ (psychisch oder geistig beeinträchtigte Personen) unter besonderem Schutz.

In diesem Bereich ist der Art. 36 Abs. 1 (und zwar auch lit. c) und 2 des Istanbul-Übereinkommens umgesetzt, anders als nach den bisherigen Ausführungen bei Erwachsenen bzw. sexuell mündigen Personen.

1.2 Umsetzung Art. 36 des Istanbul-Übereinkommens durch § 218 StGB „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“?

Soweit die in Art. 36 des Istanbul-Übereinkommens geschilderten Handlungen (nicht einverständliches sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand = österr. Recht: Beischlaf oder Beischlaf gleichzusetzende Handlung) sowie sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person von den §§ 201, 202 StGB nicht erfasst sind, fallen diese Handlungen des Art. 36 Abs. 1 lit. a und b des Istanbul-Übereinkommens in die Strafbarkeit des § 218 StGB.

Allerdings sind diese Handlungen nach dem Übereinkommen unter dem Titel **„sexual violence including rape“** unter Strafe zu stellen. Mit dieser Benennung drückt sich auch eine bestimmte

⁵ *Hinterhofer* in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg) Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (ab 1992), Vorbem §§ 201 ff Rz 15.

⁶ *Hinterhofer* in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg) Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (ab 1992), § 205.

Bewertung dieses unerwünschten Verhaltens aus. Die Strafbarkeit der gegenständlichen Handlungen gemäß § 218 StGB als „**sexuelle Belästigung**“ stellt daher keine ausreichende Umsetzung des Übereinkommens dar, auch die systematische Einordnung fast am Ende des 10. Abschnitts der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist ungeeignet.

Dazu kommt, dass die Tathandlung des Art. 36 Abs. 1 lit c des Istanbul-Übereinkommens („... an/mit Dritten“) von § 218 StGB gar nicht erfasst ist und außerdem die Strafdrohung der sexuellen Belästigung mit „nur“ bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen unverhältnismäßig niedrig ist und damit nicht den Vorgaben des Übereinkommens (von wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen) entspricht.⁷ Zusätzlich ist der § 218 Abs. 1 StGB als „bloßes“ Ermächtigungsdelikt ausgestaltet.

1.3 Ergebnis zum materiellen Recht:

Auch unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit des § 218 StGB (zusätzlich zu §§ 201, 202 StGB) auf die in Art. 36 angeführten strafbaren Handlungen ist eine ausreichende Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich der „Sexuellen Gewalt einschließlich Vergewaltigung“ nicht gegeben, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Die Überschrift und die systematische Einordnung des § 218 („Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung“) entspricht nicht der geforderten Bewertung als „sexual violence“.
- b) Die Strafdrohung in § 218 zu gering ist, um „sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnungen tragen (Art. 45 Abs. 1 des Istanbul-Übk), und
- c) Die Strafbarkeit der Tathandlung in Art. 36 Abs. 1 lit. c des Istanbul-Übk („Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person“) ist bei sexuell mündigen Personen ohne Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung auch nicht von § 218 StGB erfasst und fehlt daher gänzlich.
- d) § 218 Abs. 1 StGB als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet ist.

2. Mängel im Strafprozessrecht

Hier verweist der EWL-Barometer positiv auf das Angebot der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im österreichischen Strafprozessrecht. Die Kritik des EWL bezieht sich auf den Bereich der Prävention von sexueller Gewalt gegen Frauen, wo er auf das Fehlen von Initiativen und Projekten hinweist (siehe Punkt V. 2.).

⁷ Art. 45 Abs. 1 Istanbul-Übereinkommen „Sanktionen und Maßnahmen“.

§ 52 Abs. 1 StPO:

Seit 1.1.2014 muss dem Beschuldigten im Rahmen der Akteneinsicht auf Antrag auch eine Kopie der Bild- und Tonaufnahme der kontradiktorischen Einvernahme ausgefolgt werden oder ist ihm nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu gestatten, Kopien selbst herzustellen.

Zwar wurde diese Bestimmung dahingehend zum Schutz „schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter“ entschärft, als „dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen aufzuerlegen ist“.⁸ Eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht ist demnach nach § 301 Abs. 2 StGB („Verbotene Veröffentlichung“) mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht.

Da diese nachträgliche Strafdrohung in zwar begrenzten Fällen keinen ausreichenden Schutz vor dem Missbrauch dieser Aufnahmen der kontradiktorischen Einvernahme darstellt, sollte der § 52 Abs.1 StPO dahingehend abgeändert werden, dass die Bild- und Tonaufnahmen der KEV von Opfern sexueller Gewalt generell vom Recht ausgenommen werden, Kopien/Abzüge/Ablichtungen ausgefolgt zu erhalten.

3. Mängel bei der Erfüllung der allgemeinen Verpflichtungen

Urteil EWL-Barometer: Kritisiert wird in Österreich das Fehlen aktueller Studien zur sexuellen Gewalt an Frauen bzw. zur Strafverfolgung sexueller Gewalt. Tatsächlich spielen Vergewaltigungsmythen und Geschlechtsstereotypen immer noch eine Rolle, und zwar auch bei RichterInnen und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen bzw. den Ermittlungsbehörden: „In rape cases, women victims have to be „trustworthy“.

V. Umsetzungsempfehlungen:

1. Gesetzesmaßnahmen:

§ 203 StGB-neu „Sexueller Übergriff“

Dieses neue Delikt muss sämtliche Tathandlungen des Art. 36 (lit. a-c) des Istanbul- Übk erfassen.

Alternative:

- Änderung der Überschrift des § 218 StGB,
- Ergänzung der „Veranlassung von geschlechtlichen Handlungen an Dritten“ und
- Verschärfung der Strafdrohung

Problem:

- systematische Einordnung des § 218 StGB!
- Die **sexuelle Belästigung** muss aufgrund der Vorgaben des Übereinkommens in Artikel 40 in einer eigenen Norm unter Strafe gestellt werden.

⁸ Vgl. RV zu Strafprozessänderungsgesetz 2013, BGBl. I 195/2013.

§ 52 StPO: **Ausnahme** für Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahmen bei **Verfahren wegen sexueller Gewalt**. Diese KEV-Aufnahmen (DVD) dürfen dem Beschuldigten bzw. seinem Vertreter nicht ausgefolgt werden.

2. Präventionsmaßnahmen:

- Förderung und Subvention von Präventionsprojekten im Bereich der sexuellen Gewalt
- Aufklärung und (gesellschaftspolitische) Bewusstseinsarbeit über Vergewaltigungsmysmen und Geschlechtsstereotypen und den Zusammenhang mit sexueller Gewalt
- Auftragsvergabe:
Studie über Einfluss von Vergewaltigungsmysmen und Geschlechtsstereotypen auf die Strafverfolgung und Rechtsprechung im Bereich der sexuellen Gewalt

3. Schutzmaßnahmen:

Im **Art. 22** fordert das **Istanbul-Übk** die **Sicherstellung und ausreichende Finanzierung spezialisierter Hilfsdienste:**

Da die fünf bestehenden Frauennotrufe in den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol die bislang einzigen „spezialisierten“ Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt sind, fordert der Bundesverband der autonomen Frauennotrufe Österreichs

1. die **Sicherstellung und ausreichende Finanzierung** der bestehenden fünf österreichischen Frauennotrufe als **Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt** sowie
2. die **Ausstattung aller Bundesländer** mit einer **Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt** (es fehlen derzeit die Bundesländer Niederösterreich, Kärnten, Vorarlberg und Burgenland).
und sicherzustellen, dass diese Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt als **spezialisierte Hilfsdienste und Opferschutzeinrichtungen behördlicherseits anerkannt werden.**
3. die kriminologische und qualitative Sozialforschung im Bereich sexualisierter Gewalt voran zu treiben.

Linz/Salzburg/Wien/Innsbruck/Graz, am 20.5.2014

Dr.in Andrea Jobst-Hausleithner

afz autonomes
Frauzentrum

DSA Ursula Kussyk

**BAFÖ Bundesverband der
autonomen Frauennotrufe
Österreichs**